

Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2023 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

13. Juli 2023

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

Tag	Inhalt	Seite
15. Juni 2023	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz für das Studienjahr 2023/2024	3
15. Juni 2023	Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz	10
22. Juni 2023	Satzung der Universität Koblenz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen	12
5. Juli 2023	Qualitätssicherungskonzept für das Promotions- und Habilitationswesen der Universität Koblenz (Satzung über die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen)	17
5. Juli 2023	Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz	51
6. Juli 2023	Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems an der Universität Koblenz (FIS-Ordnung)	70

**Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz
für das Studienjahr 2023/2024
Vom 15. Juni 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2. Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 19. April 2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 12. Juni 2023, AZ.: 7233-0055#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2023/2024 (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz vom 15. Juni 2023 zugrunde gelegt.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2024 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel können zum Wintersemester 2023/2024 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2023/2024 werden auf die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2023/2024 (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2023 für das Wintersemester 2023/2024 und bis zum 31. März 2024 für das Sommersemester 2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15. Juni 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2023/2024				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winterse- mester 2023/2024	Sommer- semester 2024
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Computational Social Sciences**	Bachelor of Arts			0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS	2	0	2
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium	29	0	29
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+	9	0	9
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts			0
Geographie	Bachelor of Education	159	111	48
Geographie	Zertifikat Grundschule	8	4	4
Geographie	Zertifikat Gymnasium	8	4	4
Geographie	Zertifikat RS+	8	4	4
Grundschulbildung****	Bachelor of Education	538	377	161
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts			0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Web and Data Science**	Master of Science			0
Auslaufende Studiengänge				
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor	0	0	0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				
****das Fach Grundschulbildung wird erstmalig im 5. FS studiert				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2		
im Wintersemester 2023/2024							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Biologie - Bachelor of Education	29	49	23	32	17				
Biologie - Bachelor of Education BBS	0	3	0	5	0				
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	2	0	2	0					
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	15	0	11	0					
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	3	0	2	0					
Deutsch - Bachelor of Education	117	229	83	56	26				
Deutsch - Bachelor of Education BBS			0	2	0				
Deutsch - Zertifikat Grundschule			0						
Deutsch - Zertifikat Gymnasium			0	0					
Deutsch - Zertifikat RS+			0	0					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0		0		0		0		0
Ethik - Bachelor of Education	48	91	41	33	14				
Geographie - Bachelor of Education	36	80	41	30	13				
Geographie - Bachelor of Education BBS					1				
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Geographie - Zertifikat Gymnasium	1	4	4	3					
Geographie - Zertifikat RS+	0	2	0	0					
Germanistik - 2-Fach-Bachelor			1	2	1				
Geschichte - Bachelor of Education			20	31					
Geschichte - Zertifikat Grundschule			0						
Geschichte - Zertifikat Gymnasium			1	0					
Geschichte - Zertifikat RS+			0	0					
Schulart Grundschule	0	0	0						
Grundschulbildung - Bachelor of Education	104								
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Kulturwissenschaft - Master of Arts	0		0		0		0		0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0					
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0					
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	56	0	61	0		0		0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2023/2024							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Sport - Bachelor of Education	20	29	15	30					
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Sport - Zertifikat Gymnasium	2	0	0						
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0						
Web and Data Science - Master of Sciences	0		0		0		0		0
Auslaufende Studiengänge									
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								<u>Anlage 3</u>	
im Sommersemester 2024								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Biologie - Bachelor of Education		23	42	15	29				
Biologie - Bachelor of Education BBS		0	3	0	5				
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	2	0	2					
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	14	0	8					
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	3	0	2					
Deutsch - Bachelor of Education		107	216	19	51				
Deutsch - Bachelor of Education BBS				0	2				
Deutsch - Zertifikat Gymnasium				0					
Deutsch - Zertifikat RS+				0					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts		0		0		0		0	
Ethik - Bachelor of Education		42	85	15	28				
Geographie - Bachelor of Education	102	32	76	16	28				
Geographie - Zertifikat Grundschule	4	0	0						
Geographie - Zertifikat Gymnasium	4	1	4	4					
Geographie - Zertifikat RS+	4	0	2	0					
Germanistik - 2-Fach-Bachelor				1	2				
Geschichte - Bachelor of Education				13	29				
Geschichte - Zertifikat Gymnasium				0					
Geschichte - Zertifikat RS+				0					
Schulart Grundschule	0	0	0						
Grundschulbildung - Bachelor of Education	364								
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Kulturwissenschaft - Master of Arts		0		0		0		0	
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0					
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0					
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0		0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								<u>Anlage 3</u>	
im Sommersemester 2024								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Pädagogik - Bachelor of Arts		0	56	0	60	0		0	
Psychologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Sport - Bachelor of Education		19	28	9	29				
Sport - Zertifikat Grundschule		0	0						
Sport - Zertifikat Gymnasium		2	0	0					
Sport - Zertifikat RS+		0	0	0					
Web and Data Science - Master of Sciences		0		0		0		0	
Auslaufende Studiengänge									
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz**

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 19. April 2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. Juni 2023, AZ.: 7233-0054#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.

(2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.

(3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15. Juni 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Darstellendes Spiel	Zertifikat BBS	1,0500
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	1,0500
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	1,0500
Geographie	Bachelor of Education	0,9981
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6333
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9950
Geographie	Zertifikat RS+	0,6939
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4252
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,5289
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9452
Mathematik	Zertifikat RS+	0,8759

Satzung der Universität Koblenz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 22. Juni 2023

Aufgrund des § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Koblenz am 19. April 2023 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft mit Schreiben vom 13. Juni 2023, Az.: 7233-0054#2023/0002-1501 15324, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen und Teilstudiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl.

§ 2

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze für Bachelorstudiengänge und -teilstudiengänge werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Studienplätze für Masterstudiengänge und -teilstudiengänge werden nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation vergeben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für alle Auswahlverfahren gelten die Bestimmungen der StPVLVO soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Auswahl für den Teilstudiengang Englisch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

(1) Die Studienplätze für den Teilstudiengang Englisch in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechti-

gung und der Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre im Fach Englisch (Grundkurs/Leistungskurs), die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist, vergeben.

(2) Ist in der Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Englisch ausgewiesen, so ist mit dem Zulassungsantrag der Nachweis über einen absolvierten internetbasierten (IBT), computerbasierten (CBT) oder papierbasierten (PBT) TOEFL Test vorzulegen. Die folgenden im TOEFL Test erreichten Punktzahlen werden folgenden Noten gleichgesetzt:

IBT	Punkte	Note
	114 - 120	= 1
	107 - 113	= 2
	100 - 106	= 3
	93 - 99	= 4
	86 - 92	= 5
	0 - 85	= 6

CBT	Punkte	Note
	280 - 300	= 1
	263 - 279	= 2
	250 - 262	= 3
	237 - 249	= 4
	227 - 236	= 5
	0 - 226	= 6

PBT	Punkte	Note
	650 - 677	= 1
	623 - 649	= 2
	600 - 622	= 3
	580 - 599	= 4
	567 - 579	= 5
	310 - 566	= 6

(3) Bei der Auswahl werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit 51% und die Note in Englisch mit 49% gewichtet.

§ 4

Auswahl für den Teilstudiengang Grundschulbildung

(1) Für den Teilstudiengang Grundschulbildung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

(2) Die Bewerbung für den Teilstudiengang Grundschulbildung nach Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs ist zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber für jedes bereits im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierte Semester 30 LP erworben haben. Das erste Fachsemester wird nicht berücksichtigt. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote aus den Noten der Modulprüfungen in Modul 1 und in Modul 2 des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 [Bildungswissenschaften] der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2023 (GVBl. S. 49), in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Auswahl werden die der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Anhang in Tabelle 1 zugeordneten Punkte und die der Moduldurchschnittsnote der in Satz 3 genannten Module im Anhang in Tabelle 2 zugeordneten Punkte addiert. Je höher die Punktzahl desto höher ist der Rangplatz.

§ 5

Auswahl für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Modulprüfungen in Modul 1 und in Modul 2 des Faches Bildungswissenschaften (S. Anlage 1, Nummer 3 [Bildungswissenschaften] der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2023 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung) ausgewählt. Bei der Auswahl werden die der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Anhang in Tabelle 1 zugeordneten Punkte und die der Moduldurchschnittsnote der in Satz 1 genannten Module im Anhang in Tabelle 2 zugeordneten Punkte addiert. Je höher die Punktzahl desto höher ist der Rangplatz.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studiengangs der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.

§ 6

Durchführung des Zulassungsverfahrens

Die Universität Koblenz kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

(2) Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 in der Fassung der Achten Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09. Juni 2021 tritt zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 außer Kraft.

Koblenz, den 22. Juni 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

Anhang zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1:**Tabelle 1:** Zuordnung der Punkte entsprechend der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 oder besser	80	2,6	64
1,1	79	2,7	63
1,2	78	2,8	62
1,3	77	2,9	61
1,4	76	3,0	60
1,5	75	3,1	59
1,6	74	3,2	58
1,7	73	3,3	57
1,8	72	3,4	56
1,9	71	3,5	55
2,0	70	3,6	54
2,1	69	3,7	53
2,2	68	3,8	52
2,3	67	3,9	51
2,4	66	4,0	50
2,5	65		

Tabelle 2: Zuordnung der Punkte entsprechend der Durchschnittsnote der Modulprüfungen

Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,5	20
über 1,5 bis einschließlich 2,5	10
über 2,5 bis einschließlich 3,5	5

**Qualitätssicherungskonzept für das Promotions-
und Habilitationswesen der Universität Koblenz
(Satzung über die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen)**

Vom 5. Juli 2023

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen 1 bis 4 das nachfolgende Qualitätssicherungskonzept für das Promotions- und das Habilitationswesen der Universität Koblenz als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Qualitätssicherungskonzept regelt in der vorliegenden Satzung die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen nach § 34 Abs. 8 und 11 HochSchG.

(2) Die Satzung gilt für jede Promotions- und Habilitationsordnung der Universität.

§ 2

**Verfahren für den Erlass und die Änderung
von Promotions- und Habilitationsordnungen**

(1) Jeder Fachbereich der Universität hat eine Promotions- und eine Habilitationsordnung. Für jede Änderung (einschließlich Aufhebung und Neufassung) dieser Ordnungen ist das im Folgenden beschriebene Verfahren einzuhalten und durch das Dekanat zu dokumentieren. Wenn und soweit übergreifende allgemeine Promotions- und/oder Habilitationsordnungen vom Senat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen erlassen sind, gelten diese vorrangig.

(2) Neufassungen sowie Änderungen von Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Dekanat des betreffenden Fachbereichs schriftlich skizziert. Dabei sind die für das jeweilige Verfahren zuständigen Ausschüsse und/oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger einzubinden. Die Skizze hat die wesentlichen Ziele des Vorhabens sowie möglichst eine erste Umsetzungsplanung zu enthalten. Sie ist dem Referat Rechtsangelegenheiten durch formlose Meldung anzuzeigen. Für die Fachbereiche besteht die Gelegenheit zu einer frühzeitigen Vorprüfung des Vorhabens durch das Referat Rechtsangelegenheiten. Zusätzlich kann das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum (IFGPZ) für die inhaltlich-konzeptionelle Begleitung herangezogen werden. Die Skizze der geplanten Neufassung oder Änderung wird sodann dem Fachbereichsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) Hat der Fachbereichsrat die Skizze befürwortet, erstellt das Dekanat mit Unterstützung des Referats Rechtsangelegenheiten einen entsprechenden Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung oder der entsprechenden Änderungsordnung. Weiterhin kann das IFGPZ für die inhaltlich-konzeptionelle Begleitung herangezogen werden.

(4) Im Fall von Promotionsordnungen erteilt der Fachbereichsrat mit Befürwortung der Skizze dem Dekanat den Auftrag, der Doktorandenvertretung den entsprechenden Entwurf vorzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 34 Abs. 9 Satz 4 HochSchG). Hierfür ist in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.

(5) Der Entwurf wird durch das Referat Rechtsangelegenheiten auf die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben geprüft. Bei negativem Ausgang der Prüfung muss der Entwurf nach entsprechender Überarbeitung erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Im Fall von Promotionsordnungen ist der Doktorandenvertretung auch bei der Überarbeitung in der Regel binnen zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Nach positiver Prüfung gemäß Absatz 5 werden Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Ordnungen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen vom Fachbereichsrat beschlossen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG). In den Fällen des § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG nimmt der Senat abschließend Stellung.

(7) Die Genehmigung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung erfolgt durch das Präsidium. Sie kann unter Bedingungen erteilt werden, sofern diese zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 3 erforderlich sind. Die genehmigte Ordnung ist von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs auszufertigen und erhält das Datum ihrer oder seiner Unterzeichnung. Weiter sind das Datum und das Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens in die Präambel einzufügen.

(8) Die Veröffentlichung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität durch das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs veranlasst. Daneben muss in eigener Zuständigkeit eine Lesefassung der Promotions- oder Habilitationsordnung als elektronische Datei erstellt werden.

(9) Im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen kann der Senat übergreifende allgemeine Promotions- und Habilitationsordnungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG erlassen. In diesen Fällen kann von der Skizzierung nach Abs. 2 und der Beschlussfassung über den Entwurf im Fachbereichsrat nach Abs. 6 abgesehen werden. Der Entwurf kann vom Referat Rechtsangelegenheiten erstellt und unter Einhaltung der übrigen Verfahrensschritte dem Senat erst dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen über das jeweilige Dekanat hergestellt wurde. Gemeinsame Promotions- und/oder Habilitationsordnungen der Fachbereiche nach den Abs. 1 bis 8 werden hiermit nicht ausgeschlossen. Die Fachbereiche können dem Referat Rechtsangelegenheiten auch einen gemeinsam erstellten und abgestimmten

Entwurf zur rechtlichen Prüfung nach Abs. 5 vorlegen, der als übergreifende allgemeine Promotions- oder Habilitationsordnung vom Senat beschlossen werden kann.

§ 3

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnungen müssen den Vorgaben des Hochschulgesetzes entsprechen. Die Prüfung erfolgt nach den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Prüfschemata für Promotionsordnungen, Eignungsfeststellungsverfahren und Habilitationsordnungen. Rechtlich gebotene Anpassungen der Prüfschemata werden ohne nochmalige Befassungen der zuständigen Gremien vorgenommen.

(2) Die in dieser Satzung festgehaltenen Qualitätsstandards sind bei Promotions- und Habilitationsordnungen (§ 5 bzw. § 6) zu beachten. Darüber hinaus sollen die definierten Leitlinien für das Promotions- und Habilitationswesen (§ 4) berücksichtigt werden.

§ 4

Leitlinien für das Promotions- und Habilitationswesen

(1) Die Universität sieht sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie fördert respektive fordert deren Vermittlung und Einhaltung gleichermaßen. Als Grundlage hierfür dienen der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Ombudswesen der Universität.

(2) Die Universität setzt bei allen am Promotions- und Habilitationsprozess Beteiligten einen verantwortungsvollen und von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Umgang voraus. Ein Konfliktmanagementsystem für Promovierende und Habilitierende, welches das Ombudswesen und bestehende Beratungsstellen berücksichtigt, dient als vertrauliche Anlaufstelle für Promovierende, Habilitierende und Betreuende, die im Konfliktfall vermittelnd und schlichtend agiert.

(3) Die Universität setzt sich für die Stärkung von Diversität und Toleranz ein. Sie gewährleistet Chancengleichheit unabhängig von Alter, kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlechtsidentität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft. Dementsprechend ist Chancengleichheit ebenfalls in Promotions- und Habilitationsprozessen herzustellen.

(4) Die Universität und insbesondere die Fachbereiche begleiten Promovierende und Habilitierende bei der Erreichung ihres Qualifikationsziels. Dabei berücksichtigen sie die jeweilige familiäre Situation und fördern die persönliche Karriereentwicklung sowie überfachlichen Kompetenzen der Promovierenden und Habilitierenden. In diesem Sinne bie-

tet die Universität beispielsweise durch das IFGPZ ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot für Promovierende und Habilitierende. Das Angebot wird durch Maßnahmen der Qualitätssicherung begleitet und auf deren Basis weiterentwickelt.

(5) Eine valide Datenbasis dient an der Universität als Ausgangspunkt dafür, im Promotions- und Habilitationswesen Prozesse evaluieren zu können. Auf dieser Grundlage können zudem geeignete Qualitätsmaßnahmen entwickelt und Anträge für Förderprogramme formuliert werden.

§ 5

Qualitätsstandards für Promotionsordnungen

(1) Die Promotion besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Promotionsordnungen sollen auch die Möglichkeit zur kumulativen Dissertation vorsehen.

(3) Promotionsordnungen müssen auch kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften abschließend regeln. Sie sollen darüber hinaus Regelungen für Promotionsprojekte in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation treffen.

(4) Promotionsordnungen müssen die Zulassungsvoraussetzungen klar definieren und sollen für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren festlegen, das den hochschulrechtlichen Vorgaben entspricht. Zudem ist das Prozedere zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu regeln, die auf Grundlage einer schriftlichen Betreuungszusage erfolgt.

(5) In den Promotionsordnungen sind Bestimmungen zu treffen, die die wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden sicherstellen. Zu diesem Zweck ist in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Beginn der Promotion außerdem eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zur inhaltlichen und zeitlich-konzeptionellen Qualitätssicherung abzuschließen. Ein entsprechendes Dokument wird durch das IFGPZ zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Betreuungsvereinbarung in regelmäßigen Abständen den individuellen Entwicklungen innerhalb des Promotionsprozesses anzupassen. Die Promotionsordnungen müssen das Prozedere für die Betreuungsvereinbarung samt Dokumentation der Unterlagen regeln. Wenn und soweit an der Universität ein Qualitätskodex für gute Betreuung formuliert ist, soll dieser nach Erscheinen bei der Neukonzeption von Promotionsordnungen Berücksichtigung finden.

(6) Im Sinne einer qualitätsgesicherten Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung sollen Promotionsordnungen regeln, dass die Erstellung der Gutachten voneinander

unabhängig und in einem angemessenen Zeitraum erfolgt sowie nachvollziehbare Begründungen der Benotung gegeben werden. Bei Bedarf kann festgelegt werden, dass eine Dissertation nur nach Einholen eines in der Regel auswärtigen Drittgutachtens mit der Bestnote bewertet werden darf. Im Falle von kooperativen Promotionen mit Hochschulen für Angewandte Wissenschaften soll für eine gleichberechtigte Beteiligung der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer Sorge getragen werden.

§ 6

Qualitätsstandards für Habilitationsordnungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung und mündlicher Prüfungen in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache.
- (2) Habilitationsordnungen sollen auch die Möglichkeit zur kumulativen Habilitations-schrift vorsehen.
- (3) Habilitationsordnungen sollen Regelungen für Habilitationsprojekte in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation treffen.
- (4) Habilitationsordnungen müssen die Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren klar definieren. Zwingend notwendig ist die Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation. Zudem ist der Nachweis pädagogischer Eignung erforderlich (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG), der in den Habilitationsordnungen näher zu bestimmen ist.
- (5) Im Sinne einer qualitätsgesicherten Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung sollen Habilitationsordnungen regeln, dass die Erstellung der Gutachten voneinander unabhängig und in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Evaluation

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an deren Bestimmungen anzupassen. Die Universität unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Sinne der Qualitätssicherung einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

Anlage 1

<u>Prüfschema Promotionsordnungen</u> <u>HochSchG 2020 für Unis</u> <u>MWWK (Stand: 21.01.2021)</u>		Promo- tion all- gemein	Disser- tation	Mündl. Prüfung
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41,			
Erlass/Genehmigung Promotionsordnung (PromO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 1 Satz 1¹	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Promo- tion;			
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Jede <u>Universität</u> gibt sich PromOen (gleichzeitig Pflicht).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	<u>Beschluss des Fachbereichs</u> (oder gemeinsa- men Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Promotionsordnung (PromO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	<u>Stellungnahme des Senats zu PromOen</u> , (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normier- ten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prü- fungsordnungen (auch PromOen)</u> erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	PromOen werden <u>durch das Präsidium genehmigt</u> .			
§ 34 Abs. 8 Satz 6 (QSK)	Die Genehmigung der PromO erfolgt <u>nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts</u> , das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> , das <u>Verfahren regeln soll</u> , <u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen</u> ist.			

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines	<u>Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)² gemäß</u> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95)			
	d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“...			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			
Durchführung der PromO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	<u>Der Fachbereich</u> ist zuständig für die Durchführung der Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung, d.h.: <u>Fachbereichsrat</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan</u> (<u>Achtung</u> : Willkür vermeiden, vgl. auch unten bei Vors. PromAusschuss!).			
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat</u> kann gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.			
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung <u>Promotionsausschuss</u> (wenn Ausschuss mit <u>Entscheidungsbefugnissen</u>): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). <u>Beachte</u> : paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3 § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.			
	Sofern dem <u>Vorsitzenden des PromAusschusses</u> <u>Entscheidungen alleinig</u> – und somit unter <u>Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.			

² Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

	Der PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der <u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet. <u>Beachte</u> : paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3!			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier PromO, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Promotionsordnungen <u>müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln</u> (siehe jeweils dort!). Nicht abschließend ist bspw.: „Der PromAusschuss entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	Die Promotion beruht auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie <u>einer mündlichen Prüfung</u> in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Promotionsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2	Zweck der jeweiligen Prüfung (Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad; aufgrund einer Promotion verleiht die Uni den <u>Doktorgrad</u> mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“			
§ 34 Abs. 2	<u>Zugangsvoraussetzung</u> : erfolgreicher <u>MA-Abschluss</u> oder gleichw. HS-Abschluss; keine Unterscheidung zw. Uni- u. HAW-Abschlüssen! <u>FOLGE z.B.</u> : Als Zugangsvoraussetzung darf			

	nicht zwingend Allg. Hochschulreife/Abi verlangt werden, FH-Reife muss bei HAW-Absolventen ausreichen!!			
	PromO <u>soll</u> für <u>bes. qualifizierte Inhaber eines BA-Abschlusses</u> oder gleichwertigen HS-Abschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen > vgl. EIGENES PRÜFSHEMA FÜR EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN!			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen (Die Zulassung zur Promotion <u>kann</u> von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.)			
Einschub: Annahme, Status (Registrierung/Einschreibung), Betreuung, Studien/Schlüsselqualifikationen				
§ 34 Abs. 3	Die <u>Annahme</u> einer Person als Doktorand der Uni setzt die <u>schriftliche Betreuungszusage</u> einer nach der PromO zur Betreuung berechtigten Person voraus (Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig).			
	<u>Unverzüglich schriftliche Bestätigung</u> der Annahme durch Uni an Doktorand (Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Beginn der Promotion)			
§ 34 Abs. 4	Person, die Bestätigung über die Annahme erhalten hat, ist verpflichtet, sich von Uni als Doktorand <u>registrieren</u> zu lassen.			
	Darüber hinaus: auf Antrag auch <u>Einschreibung</u> des Doktoranden (freigestellt). Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.			
	Regelung in Einschreibeordnung erforderlich.			
§ 34 Abs. 5 Satz 1	Die <u>Universitäten</u> sowie <u>die Hochschullehrer</u> gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktoranden. D.h.: - Bestellung eines Betreuers (Festlegung, aus welchem Personenkreis) - angemessene Betreuung/Beratung			
	Bei Betreuung durch „Externen“ aus Qualitätsgründen i.d.R. zusätzlich Betreuung durch Uni-Mitglied			
§ 34 Abs. 5 Satz 2	Zwischen Doktorand und Betreuer ist in einem <u>angemessenen</u> Zeitraum (max. 6 Monate) nach			

	der Annahme eine schriftliche Betreuungsver- einbarung (Orientierung an DFG-Standards) zu schließen.			
§ 34 Abs. 6	Die Universitäten <u>sollen</u> für ihre Doktoranden <u>forschungsorientierte Studien</u> anbieten. Promotionsstudium/Doktorandenkolloquium? Lt. Wissenschaftsrat: maximal 2-4 SWS für i.d.R. 2, höchstens aber für 3 Jahre			
	...und ihnen den <u>Erwerb von Schlüsselqualifika- tionen</u> ermöglichen.			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Profes., Juni- orprofes., Tandem-Profes., vgl. § 46) und <u>nach Maßgabe der PromO:</u> Emeriti, Vertretungsprofes., Gastprofes., Habili- tierte, Juniorprofes. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Profes., Honorarprofes.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2	Die PromO <u>kann</u> als Prüfberechtigte vorsehen: wiss./künstl. MA mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen			
§ 24 Abs. 1 Satz 3	Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleich- wertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hoch- schulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, <u>können</u> zu Prüfenden bestellt werden.			
§ 24 Abs. 1 Satz 4	In Promotionsverfahren <u>können</u> (grundsätzlich, nicht nur bei koop. Promotionen) auch Hoch- schullehrer an HAW zu Prüfenden bestellt wer- den; für koop. Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7, siehe unten.			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promo- tion) oder eine gleichwertige Qualifikation be- sitzen.			

§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren</u> und <u>Fristen für die Meldung</u> zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen (die Promotionsordnung <u>kann</u> vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (Für Dissertation nicht erforderlich, aber möglich)			
	die Dauer mündlicher Prüfungen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit Notenbeschreibung)			
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen erforderlich (z.B. 4 „insuffizienter“ = nicht genügend)			
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses;			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung			
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Diss. auch auf 0 festgelegt werden); ggf. Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung.			
§ 26 Abs. 3	PromOen müssen ferner bestimmen, dass...			
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Dissertation (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!)			
	Auslage Dissertation und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsichtnahme</u> nur durch Promovierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG; indirekter Einfluss)			

	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (gemeinsame Notenfindung erlaubt)			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Dissertation (~Studienabschlussarbeit) nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . Anm.: Bei der Dissertation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Diss.)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach dem Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Prüfung			
	...daraus müssen die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; beides <u>muss</u> vorgesehen sein!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Promovenden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Promovenden des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht (gilt für Rigorosum); BEACHT: Sonderregelung bei Disputation , Widerspruchsrecht nicht zwingend vorzusehen (weil HS-öffentlich)!			
§ 26 Abs. 4	PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.			

§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.			
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe schon im HochSchG geregelt, in PromOen daher entbehrlich)			
§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)	> elektron. Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrücl. gesetzl. ausgeschlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung			
Sonderregelungen für Kooperative Promotionsverfahren § 34 Abs. 7 (sind vorzusehen)				
§ 34 Abs. 7 Satz 1	Die Universitäten <u>sollen</u> gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) kooperative Promotionsverfahren durchführen. D.h. koop. Promotionsverfahren <u>müssen</u> in der PromO vorgesehen werden, wenn nicht besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.			
§ 34 Abs. 7 Satz 2	Daran <u>sollen</u> Hochschullehrer der HAW <u>mit gleichen Rechten und Pflichten</u> beteiligt werden.			
§ 34 Abs. 7 Satz 3	An der <u>Betreuung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
	An der <u>Prüfung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
§ 34 Abs. 7 Satz 4 u. 5	Zusätzliche Einschreibung an beteiligter HAW möglich. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.			
Qualitätssicherung – gesetzl. Vorgaben, weitere Optionen				
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			

§ 34 Abs. 8 Satz 1	Die PromO <u>regelt</u> die Einsetzung von Ombudspersonen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.			
i.V.m. § 31 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 und 2	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind. HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. (BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)			
§ 34 Abs. 8 Satz 3	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in PromO erforderlich!).			
i.V.m. § 3 Abs. 7				
§ 34 Abs. 8 Satz 4	Die Promotionsordnung <u>kann</u> eine <u>Höchstdauer</u> für die Promotion vorsehen.			
Empfehlung HRK/DHV	Wird „Eidesstattliche Erklärung“ über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit Zulassungsantrag gefordert?			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
	<u>Veröffentlichung</u> gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
	Vorläufige Titelführung; Voraussetzungen			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	PromO kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere <u>wissenschaftliche Verdienste</u> erworben haben.			
	Schriftl. Mitteilung unter Angabe der Gründe und RBB bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggfs. allg. Regelung in separatem Paragraphen!			

§ 34 Abs. 9	<u>Doktorandenvertretung</u> nach Abs. 9 an Unis zwingend vorzusehen, nicht aber zwingend in PromO zu regeln. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Uni durch (einfache) Satzung, möglich bspw. auch in WahlO.			
	Regelung des Inkrafttretens; - ggf. Außerkrafttreten der alten PromOrd- nung! - Übergangsregelung bei ÄndO u. Neufassung			
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung im hochschulei- genen Publikationsorgan! Daneben sind die PromOen in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.			
Art. 17 DSGVO	„ <u>Recht auf Löschung/Vergessenwerden</u> “: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von be- troffenen Personen ermöglicht, ist nicht not- wendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind; <u>Ergänzung</u> : Verbleib der Unterlagen erfolgt un- ter Beachtung der datenschutzrechtlichen Be- lange der Doktoranden.			
Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2	Ein in der Form des Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz <u>geführt</u> werden; das gleichzeitige Führen beider For- men ist nicht zulässig.			

Anlage 2

Prüfschema Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) HochSchG 2020 für Unis MWWK (Stand: 20.01.2021)		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
Grundlage:	KMK-Beschluss vom 14.04.2000 zum Zugang zur Promotion für Master/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen		
§ 34 Abs. 2 Satz 2³	Für <u>besonders qualifizierte</u> Inhaberinnen und Inhaber eines <u>Bachelorabschlusses</u> oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses <u>soll</u> die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine <u>Hochschulprüfung</u> darstellt, <u>innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden</u> und <u>nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte</u> umfassen soll. „soll“ bedeutet „muss“, wenn nicht begründete Ausnahmefälle vorliegen!		
Hochschulprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren = Hochschulprüfung; § 26 gilt unmittelbar)			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der <u>Grundlage einer Prüfungsordnung</u> (hier: PromO oder <u>Verweis z.B. auf Master-PrüfungsO</u>) durchgeführt werden.		
§ 26 Abs. 1 Satz 2	PromO oder Verweis auf MA-PO muss <u>das Verfahren</u> und <u>die Organe der Prüfung abschließend regeln</u> .		
§ 26 Abs. 2	Die PromO muss bestimmen (ggf. durch Verweis):		
§ 26 Abs. 2 Nr. 2	den Zweck der Prüfung: (EFV insgesamt dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 4	die bes. Zugangsvoraussetzungen: Inhaber eines BA-Abschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (z.B. FH-Diplom)		
	<u>Besondere Qualifizierung</u> , z.B. „sehr gut“, muss gefordert werden.		

³ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes; wird vorliegend die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

§ 26 Abs. 2 Nr. 5	die „Regelstudienzeit“: Das EFV soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.		
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand (workload) = soll maximal 60 ECTS umfassen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 6	die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte		
§ 26 Abs. 2 Nr. 7	die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die PO darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,		
§ 26 Abs. 2 Nr. 8	<u>das Verfahren</u> und die <u>Fristen für die Meldung</u> zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldefristen (die Ordnung <u>kann</u> vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten		
	die Dauer mündlicher Prüfungen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 10	<u>die Bewertungsmaßstäbe</u> , die Benotung (mit verbaler Notenbeschreibung)		
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen		
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses		
§ 26 Abs. 2 Nr. 11	die Anforderung an das Bestehen der Prüfung		
	die Anzahl der Wiederholungen; die erste Wiederholung <u>ist zwingend</u> .		
	Voraussetzungen für die Wiederholung		
	angemessene Fristen für 1. und 2. Wiederholung		
§ 26 Abs. 3	Die PromO muss ferner bestimmen (ggf. durch Verweis):		

§ 26 Abs. 3 Nr. 1	<u>Schriftliche Prüfung</u> im Eignungsfeststellungsverfahren ~„Studienabschlussarbeit“ > Bewertung mindestens durch 2 Prüfer; Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!		
	Mündliche Prüfung: Bewertung von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (gemeinsame Notenfindung erlaubt!)		
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer „Studienabschlussarbeit“ nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> .		
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung, d.h. insbes. nach schriftlicher und vor mdl. Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Bei mdl. Prüfung im EFV: Niederschrift über mündliche Prüfung		
	Wesentliche Gegenstände u. Ergebnis der mündlichen Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 5	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten (zentralen oder des FB, beides ist vorzusehen!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Bewerber/innen		
	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten</u> nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Bewerbern des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündl. Prüfung nicht widerspricht		
§ 26 Abs. 4	PrüfOen/PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.		
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.		

	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe schon im HochSchG geregelt)		
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 (s. u.)	<u>Prüfberechtigte</u> gemäß § 24 Abs. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vgl. § 46, sowie <u>nach Maßgabe der PO andere</u>)		
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (~Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	<u>Fachbereich</u> ist zuständig für die Durchführung von Hochschulprüfungen, d.h.: <u>Fachbereichsrat</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan</u> (Achtung: Willkür vermeiden!).		
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.		
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung EFV-/o. <u>Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen)</u> : Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Beachte</u> : paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3		
	Sofern dem <u>Vorsitzenden Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, so müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.		
	Der EFV-/PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der <u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet.		

	<u>Beachte</u> : paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3		
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung ist in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig.		
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt.		

Anlage 3

<u>Prüfschema Habilitationsordnungen</u> <u>HochSchG 2020 für Unis</u> <u>MWWK (Stand: 12.02.2021)</u>		Habili- tation Allge- mein	Habili- tations- schrift	Fach- vor- trag und wiss. Aus- spra- che (Kollo- quium)
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, ...			
Erlass/Genehmigung Habilitationsordnung (HabilO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 10 Satz 1⁴	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Habilita- tion.			
§ 7 Abs. 2 Satz 2 HS 2	HabilOen <u>können</u> erlassen werden (keine Pflicht!).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	<u>Beschluss des Fachbereichs</u> (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Habi- litationsordnung (HabilO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	<u>Stellungnahme des Senats zu HabilOen</u> , (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normier- ten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prü- fungsordnungen</u> (auch HabilOen) erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	HabilOen werden <u>durch das Präsidium geneh- migt</u> .			
§ 34 Abs. 11 Satz 4 (QSK)	Die <u>Genehmigung</u> der HabilO erfolgt <u>nach Maß- gabe eines vom Senat</u> <u>im Benehmen mit den Fachbereichen</u> <u>als Satzung</u> zu beschließenden			

⁴ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

	<p><u>Qualitätssicherungskonzepts</u>, das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u>, das <u>Verfahren regeln soll</u>. <u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen ist</u>.</p>			
<p>Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines</p>	<p><u>Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)⁵ gemäß</u> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95) d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“</p>			
	<p>Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung</p>			
<p>Durchführung der HabiO, Verfahren, Entscheidungen</p>				
<p>§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87</p>	<p><u>Der Fachbereich</u> ist zuständig für die Durchführung von Habilitationen nach Maßgabe der HabiO, d.h.: grds. <u>Fachbereichsrat</u> (da grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder im Einzelfall bei Mitteilungen o.ä. der <u>Dekan</u> (<u>Achtung</u>: Willkür vermeiden), vgl. auch unten bei Dekan/Vors. HabiAusschuss!).</p>			
	<p>Zulässig ist auch eine Erweiterung des Fachbereichsrats um alle Habilitierten des Fachbereichs.</p>			
<p>§ 72 Abs. 1</p>	<p>Der <u>Fachbereichsrat kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die Durchführung der Habilitation auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur (Letzt-)Entscheidung übertragen. (Anm: Die Übertragung auf einen Ausschuss zur <u>Beratung</u> und Letztentscheidung durch den FBRat scheidet wg. der durch den Ausschuss zu treffenden Bewertung von Prüfungsleistungen</p>			

⁵ Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

	<p>aus; es würde an der grds. erforderlichen Unmittelbarkeit der Kenntnisnahme der Prüfungsleistung fehlen.)</p>			
<p>§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1</p>	<p>Zusammensetzung Habilitationsausschuss <u>(als Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen)</u>: Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). <u>Beachte</u>: ggf. paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3, siehe aber auch unten wg. „Prüfungskommission“</p>			
	<p>§ 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Folge: Stimmberechtigt</u> bei Entscheidungen, die die <u>Bewertung von Prüfungsleistungen</u> betreffen oder damit im Zusammenhang stehen, sind stets nur Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, s. näher unten. Achtung: Der Begriff der Leistungsbewertung ist dabei <u>weit</u> auszulegen, dazu gehört bspw. auch die Entscheidung über eine Wiederholungsmöglichkeit (VG Berlin, Urt. v. 08.01.2007, Rn 26). <u>Habilitation = Berufszulassungsprüfung</u>: „über den „Erfolg“ der Habilitation dürfen nur Habilitierte und gleichwertig Qualifizierte entscheiden“ (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2010, Rn 60). > sobald eine Entscheidung im Ergebnis zur Ablehnung bzw. erfolglosen Beendigung des Verfahrens führen kann, sind nur Habilitierte u. gleichwertig Qualifizierte stimmberechtigt. Die <u>stimmberechtigten Mitwirkung lediglich der Habilitierten</u> u. gleichwertig Qualifizierten lässt sich auch aus § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 1 herleiten (vgl. auch Leuze/Epping, § 68 Rn 58). Die <u>beratende Mitwirkung</u> der anderen, nicht habilitierten Mitglieder auch an der Bewertung von Prüfungsleistungen ist zulässig.</p>			

	<p>Sofern dem <u>Dekan</u> oder dem <u>Vorsitzenden des HABILAusschusses Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen –</u> übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.</p>			
	<p>Der Fachbereichsrat oder der entscheidende HABILAusschuss fungieren i.d.R. gleichzeitig als <u>Prüfungskommission</u>, die die mündliche Prüfung abnimmt; dabei ebenfalls Stimmberechtigung nur der Habilitierten bzw. gleichwertig Qualifizierten.</p> <p><u>Beachte:</u> paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3! D.h.: maßgeblich ist ausschließlich die fachliche Qualifikation; nur bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden.</p>			
	<p>Zur Annahme der Habilitation genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; es ist keine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.</p>			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für HABILAusschüsse entsprechend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier HABILA, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	<p>Habilitationsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung <u>abschließend</u> regeln.</p> <p>Nicht abschließend ist bspw.: „Der Fachbereichsrat entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.</p>			
§ 34 Abs. 10 Satz 3	Die Habilitation beruht in der Regel auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (Mit-Berücksichtigung der			

	Dissertation ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen)			
	sowie <u>auf mündlichen Prüfungen</u> in Form eines Fachvortrags			
	und einer wissenschaftlichen Aussprache .			
	Beachte: Eine öffentliche Antrittsvorlesung ist keine Prüfung			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Habilitationsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10 Satz 2	den Zweck der jeweiligen Prüfung (Die <u>Habilitation</u> dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten = Lehrbefähigung) <u>Habilitationsschrift:</u> z.B. Ein bedeutender/beachtlicher/wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.			
§ 34 Abs. 10 Satz 4 Halbsatz 1	Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 (Lehrbefugnis) bleibt unberührt. (vgl. unten bei Rechten u. Pflichten von Habilitierten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad („habil.“) (aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden)			
§ 34 Abs. 10 Satz 5	<u>die Zugangsvoraussetzungen:</u>			
	1. Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung			
	2. Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), vgl. auch § 34 Abs. 11 Satz 1			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen - Die Zulassung zur Habilitation <u>kann</u> – wie bei der Promotion (obwohl nicht ausdrückl. geregelt) – von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie z.B.:			

	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestnote Promotion, - Frist, z.B. 3 Jahre nach Promotion, - Wiss. Arbeit, Publikationen, - Lehre an Uni in bestimmtem Umfang. 			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	<p>Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Prof., vgl. § 46), entscheidend ist § 24 Abs. 2! (s. unten) und nach Maßgabe der HabilO:</p> <p>Emeriti, Vertretungsprof., Gastprof., Habilitierte, Juniorprof. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Prof., Honorarprof.</p>			
§ 24 Abs. 1 Satz 2 u. Satz 3	Ggf. weitere Prüfer, z.B. wiss./künstl. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, gemäß HabilO möglich; dabei ist jedoch stets § 24 Abs. 2 zu beachten!			
§ 24 Abs. 2	<p>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Habilitation) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>Beachte: Juniorprof. und Tandem-Prof. (obwohl = Hochschullehrer) i.d.R. nicht prüf- und stimmberechtigt wg. fehlender Qualifikation (es sei denn habilitiert oder gleichwertig qualifiziert)</p> <p><u>Universitätsprof.</u> sind hingegen prüf- und stimmberechtigt, auch wenn sie nicht habilitiert sind.</p>			
	Betreuungsverhältnis nicht zwingend vorzusehen wie bei Promotion („akademischer Lehrer“)			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für HabilOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)			

<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8</p>	<p><u>Verfahren und Fristen für die Meldung zur Prüfung</u> – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen</p>			
<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9</p>	<p>die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (Für Habilitationsschrift nicht erforderlich, aber möglich)</p>			
	<p>die Dauer mündlicher Prüfungen: - Dauer Fachvortrag</p>			
	<p>- Dauer wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)</p>			
<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10</p>	<p>die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses Beachte: Bei Habilitation <u>keine Notenvergabe</u>, nur „<u>Annahme</u>“ oder „<u>Ablehnung</u>“ (<u>Empfehlung der Gutachter bzw. Letztentscheidung</u>); dennoch ist eine Konkretisierung erforderlich, in welchen Fällen/aus welchen Gründen Annahme bzw. Ablehnung erfolgt, zumindest durch Bezug auf den Zweck der jeweiligen Prüfung (~ inwieweit werden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt?)</p>			
<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11</p>	<p>die Anforderungen <u>an das Bestehen</u> der Prüfung</p>			
	<p><u>die Anzahl der Wiederholungen</u> (kann bei Habilitation auch auf 0 festgelegt werden), ggf. die Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung</p>			
<p>§ 26 Abs. 3</p>	<p>Habilitationsordnungen müssen ferner bestimmen, dass...</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Habilitationsschrift (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (zur Prüfberechtigung siehe oben)</p>			
	<p><u>Auswahl der Gutachter:</u> Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das von der Habilschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderl. wissenschaftl. Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. (BVerwG 1994)</p>			

	Bei fachübergreifenden Habilschriften: Für jedes wesentlich berührte Fach zumindest 1 Gutachter!			
	Gebot der Unbefangenheit/Unvoreingenommenheit: keine Besorgnis der Befangenheit bei „akademischem Lehrer“ (i.d.R. Erstgutachter)			
Einzelheiten/Hintergründe zu den Gutachten:				
	<p>Gutachter müssen so vorgehen, als ob ihnen die Letztentscheidung obläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebot der sachkundigen Leistungsbewertung, 2. Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsarbeit, 3. tragfähige Begründung des schriftl. Gutachtens <p>bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentl. Gründe für Annahme/Ablehnung, - Art u. Umfang der Förderung der wiss. Erkenntnisse in dem Fach, - allg. Mängel u. Vorzüge etc. <p>> andere an Abstimmung beteiligte Mitglieder müssen in die Lage versetzt werden, selbst verantwortlich zu entscheiden.</p>			
	Beachte: Keine Letztentscheidung durch Gutachter. Der Fachbereichsrat/Habilitations Ausschuss trifft die Letztentscheidung.			
	Aber: Gutachten entfalten <u>prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit (> maßgebliche Berücksichtigung bei der Bewertungsentscheidung erforderlich). - Hinwegsetzen darüber bzw. Wegfall der Bindungswirkung nur bei Erschütterung dieser Richtigkeitsvermutung in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise!			
	Beachte: Bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze bedarf es nicht der eigenen vollständigen Kenntnisnahme der Habilschrift durch jedes an der Abstimmung beteiligte Mitglied.			

	<p>Auslage (Offenlegung) von Habilitations-schrift und Gutachten:</p> <p><u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsichtnahme</u> (zum Zweck der Stellungnahme) nur durch Habilitierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG)</p>			
	Schriftliche Mitteilung über die Auslegung an alle Mitglieder des entscheidenden Gremiums			
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Habilitation (~ Studienabschlussarbeit) ggf. nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . <u>Anm.:</u> Bei der Habilitation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!			
§ 26 Abs.3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Habilitations-schrift)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Habilitations-Prüfung - bezügl. Fachvortrag und - wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)			
	...daraus müssen <u>jeweils</u> die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen (Fachvortrag/ Kolloquium)			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; beides <u>muss</u> vorgesehen sein!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Habilitanden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			

<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 6</p>	<p>bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmemöglichkeit von Habilitanden des eigenen Fachs [sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht] BEACHTET: Widerspruchsrecht bei Habilitation nicht üblich!</p>			
<p>§ 26 Abs. 4</p>	<p>HabilOen müssen bestimmen, dass Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.</p>			
<p>§ 26 Abs. 5</p>	<p>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Zeit vollständig abgelegt werden kann.</p>			
	<p>Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen der Habilitation bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe sind schon im HochSchG geregelt, in HabilO daher entbehrlich)</p>			
<p>§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)</p>	<p>> Elektronische Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausgeschlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung.</p>			
<p>Qualitätssicherung</p>				
<p>§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2</p>	<p>In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.</p>			
<p>§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halbsatz 1 und 2</p>	<p>In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.</p>			
	<p>HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u>, wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.</p>			
	<p>HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u>, wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt.</p>			

	(BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 1 und 2	Auch in HabiLO zu regeln: Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf.			
	Und: Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin oder der Präsident.			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 3 sowie § 3 Abs. 7	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in HabiLO erforderlich!).			
	Forderung einer „Eidesstattlichen Erklärung“ über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit dem Zulassungsantrag.			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
Veröffentlichung	Veröffentlichung der Habilitationsschrift <u>kann</u> in HabiLO gefordert werden, auch wenn in § 34 Abs. 10 und 11 nicht geregelt, da Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit - ebenfalls ohne Erwähnung im HochSchG - bereits bei Promotion selbstverständlich u. üblich ist.			
	Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggf. allg. Regelung in separatem Paragrafen.			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
Umhabilitation	HabiLO kann Regelung vorsehen, dass an anderen Unis/wiss. HSen Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt werden kann. - ggf. Verfahren festlegen (evtl. unter Verweis auf andere Bestimmungen der HabiLO)			

	- ggf. Voraussetzungen festlegen, z.B. wiss. Fachvortrag und Kolloquium			
Einschub: Rechte und Pflichten von Habilitierten, insbesondere: Lehrbefugnis				
§ 61 Abs. 1 Satz 1	<u>Grundsatz</u> : Habilitierte können an der Uni, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. (- keine Regelung in HabiLO erforderlich, da im HochSchG geregelt) > Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 1)			
	> <u>Verpflichtung zur „Titellehre“</u> , bspw. im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester oder von 2 SWS, in HabiLO zulässig und üblich			
	Beschränkung der Titellehre auf Gebiet der Lehrbefähigung			
	Ggf. Regelungen zu Unterbrechungen/Beurlaubungen erforderlich			
§ 61 Abs. 2	Die <u>Lehrbefugnis erlischt</u> - mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder - durch Erlangung der Lehrbefähigung an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Uni die Fortdauer beschließt.			
	Die <u>Lehrbefugnis kann</u> aus Gründen <u>widerrufen</u> werden, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.			
	<u>Widerruf</u> der <u>Lehrbefugnis</u> ferner <u>zulässig</u> , wenn Habilitierte vor Erreichen des 67. Lebensjahres - ohne hinreichenden Grund - unangemessen lange (z.B. länger als ein Jahr) - von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen. d.h. dauerhafte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Titellehre <u>kann</u> in HabiLO mit Entzug der Lehrbefugnis sanktioniert werden. <u>Beachte</u> : die <u>Lehrbefähigung</u> wird dadurch nicht angetastet, sondern bleibt erhalten.			

<p>§ 61 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Uni (an der sie sich habilitiert haben) auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung das zulässt.</p>			
<p>§ 61 Abs. 3</p>	<p>Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“ u.a. an Habilitierte nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre durch Präsidium möglich (neu: nicht mehr Regelung in der GO, sondern: „Das Nähere regelt die Universität durch Satzung.“, d.h. Regelung in HabilO möglich.)</p>			
	<p>Regelung des Inkrafttretens: - ggf. Außerkrafttreten der alten HabilO! - Übergangsregelung bei ÄndO und Neufassung</p>			
<p>§ 7 Abs. 6</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung der HabilO im hochschuleigenen Publikationsorgan!</p>			
	<p>Daneben ist die HabilO in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.</p>			
<p>Art. 17 DSGVO</p>	<p>„Recht auf Löschung/Vergessenwerden“: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind. <u>Ergänzung:</u> Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange der Habilitandin/des Habilitanden.</p>			
<p>Besonderheiten des Prüfungs-/Bewertungsverfahrens (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 16.03.1994, Az.: 6 C 1/93):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stimmberechtigte Mitglieder</u> müssen <u>nicht</u> die Habilschrift selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. Das Wesen der für das Habilitationsverfahren geltenden Kollegialentscheidung gebietet es, dass eine Entscheidung nach Aktenlage vorbereitet wird, indem der „Akteninhalt“ – hier die Habilitationschrift – durch bestellte Berichterstatter/Gutachter mittels entsprechender Voten aufbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag dem Kollegium zur Beratung und Entscheidung unterbreitet wird. (vgl. im Einzelnen Leuze/Epping) • Insbes. bei sog. gemischten Fachbereichen, in der Regel aber auch sonst, wird den <u>Gutachten</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit eine <u>prinzipielle inhaltliche Bindungs-</u> 				

wirkung zuerkannt, über die sich das Gremium nur hinwegsetzen darf, wenn es sie in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert. Dazu müssen die Gründe eines Widerspruchs schriftlich niedergelegt werden und hinreichend substantiiert sein und entsprechend hinreichend fachwissenschaftlichen Sachverstand erkennen lassen. Je stärker „gemischt“ der Fachbereich, desto stärker die Bindungswirkung der Gutachten (BVerwG aaO Rn 37).

- Wenn die vermutungsweise Richtigkeit beanspruchenden Gutachten nicht zum selben Ergebnis kommen, kann keine prinzipielle Bindungswirkung eintreten. Daher muss in diesen Fällen die kollegiale Entscheidung aufgrund des Diskurses im Fachbereich getroffen werden. Dabei dürfen die Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern ohne eigene Fachkunde nicht den Ausschlag geben.

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
„Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in
Organisationen“ (M.A.)
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
an der Universität Koblenz**

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 25. Mai 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 3. Mai 2011 (Mitteilungsblatt 3/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (Mitteilungsblatt 2/2017, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ werden durch die Worte „des Masterstudiengangs „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - b) Nach dem Klammerzusatz „(M.A.)“ wird eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt:

„Ab WS 24/25 wird die Umbenennung des Masterstudiengangs in „Organisationspädagogik“ erfolgen.“
 - c) Nach den Worten „an der Universität Koblenz“ werden die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ werden durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „an der Universität Koblenz“ werden die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang „Organisationspädagogik““ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang, welche zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 2 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Bachelorarbeit angemeldet wurde. Die Universität Koblenz stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen – sofern die Leistungen an der Universität Koblenz zu erbringen sind und die Bewertung durch Lehrende der Universität Koblenz erfolgt – sicher. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist sie bereits erfolgt, so erlischt sie. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass erforderliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht nachgewiesen sind, kann durch ihn eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Mit dem Zulassungsbescheid erhält die oder der Studierende einen Bescheid, in dem die noch nachzuweisenden Kompetenzen aufgeführt sind sowie der Zeitraum, in dem sie nachzuweisen sind. Die noch zu erbringenden Leistungen dürfen einen Umfang

von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt sein.“

4. § 3 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „des Studiengangs sowie die“ und nach den Worten „Fachstudienberaterin bzw. der“ jeweils die Worte „vom Fachbereich ernannte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma eingefügt und die Worte „ggf. in digitaler Übermittlung“ gestrichen sowie nach dem Wort „Form“ der Klammerzusatz „(ggf. digital)“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
- b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Koblenz. Die Gründe sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(2) weggefallen“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ und das Wort „Anrechnungsfähigkeit“ durch das Wort „Anerkennungsfähigkeit“ ersetzt sowie nach den Worten „Anerkennungsfähigkeit der“ die Worte „Studien- und“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der Regel bis“ durch die Worte „in einem Umfang bis höchstens“ und das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Bachelorstudiengang können auf Antrag insbesondere vollständig absolvierte, pädagogisch relevante Praxiszeiten aus Berufsausbildungen (z. B. Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflege) und institutionalisierten Freiwilligendiensten (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) im Rahmen des Moduls P 1 vollständig oder teilweise anerkannt werden.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „oder angerechneten“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Anrechnung“ durch die Worte „Anerkennung oder Anrechnung“ ersetzt.
- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „Für die Anerkennung von Leistungen legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte der anzuerkennenden Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bislang unterzogen hat. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- h) In Absatz 8 wird das „Anrechnungsverfahren“ durch das Wort „Anerkennungsverfahren“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Anerkennungen“ die Worte „oder Anrechnungen“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungspunktesystem“ ein Komma und die Worte „Gliederung des Studiums“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen““ durch die Worte „Masterstudiengang Organisationspädagogik““ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „studienbegleitend“ die Abkürzung „i. d. R.“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „für die Studienleistungen“ gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:

- Basisbereich (B)	23 LP,
- Profildbereich (P) (einschließlich zweier gewählter Studienschwerpunkte, 49 LP)	128 LP,
- Referenzbereich (R)	22 LP,
- Entwicklungsbereich (E)	7 LP.

Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:

- Grundlagenbereich (G)	21 LP,
- Vertiefungsbereich (V)	57 LP,
- Integrationsbereich (I)	17 LP,
- Abschlussbereich (A)	25 LP.“

- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS im Rahmen des Kontaktstudiums) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. des Masterstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen beträgt im Bachelor insgesamt 101-102 SWS (davon 56 SWS im Rahmen der Pflichtmodule, je nach Kombination 34 oder 35 SWS zusammen für die beiden Wahlpflichtmodule aus P 4 und ca. 11 SWS aus dem offenen Wahlpflichtbereich im Modul P 3). Der zeitliche Gesamtumfang des Masterstudiengangs beträgt 49 SWS (Pflichtmodule).“

- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist ggf. die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls (vgl. § 7) sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung (vgl. §§ 8-12). Die Bachelor-Module P 3 und E 1 sowie die Master-Module des Integrationsbereichs werden nicht benotet, sondern nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet.“

7. In § 6 wird Satz 2 „Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht, indem jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird.“ gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Teilnahme und Meldepflichten

(1) In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitspflicht ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. Eine regelmäßige Anwesenheit kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter trägt unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle erbrachter Prüfungsleistungen auch die von ihnen erzielten Noten in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jedes Modul wird i. d. R. mit einer Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden.“

bb) Satz 6 „Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen.“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Behinderung“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und danach die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt sowie nach den Worten „für die Fortsetzung des Studiums notwendige“ die Worte „Studienleistungen und“ gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Einzel- oder“ die Worte „auf Antrag der Prüflinge und im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 „Die Niederschrift darf nicht allein in elektronischer Form abgefasst werden.“ wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „durch das Hochschulprüfungsamt“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 4 wird nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „In schriftlichen Prüfungen im Rahmen einer Klausur“ durch die Worte „In Klausuren unter Aufsicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „sowie Prüfungskandidatin bzw. des -kandidaten und, Beginn und Ende der Prüfung sowie“ durch die Worte „sowie der Prüfungskandidatin bzw. des -kandidaten sowie Beginn und Ende der Prüfung und“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ das Komma gestrichen und die Worte „zugrunde liegenden“ durch das Wort „zugrundeliegenden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Hausarbeiten müssen als Papierfassung und auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich in digitaler Version eingereicht werden. Die Archivierung erfolgt beim Hochschulprüfungsamt. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.“

- d) In Absatz 6 wird Satz 5 „Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung ist vorzusehen; findet die Wiederholungsprüfung im Bewertungszeitraum statt, ist das erste Prüfungsergebnis spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Workshops“ die Worte „entsprechend der Regelungen des Modulhandbuchs“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „schriftlichen Projektberichten (Module P 5 und V 5“ durch die Worte „schriftlichen Projekt- bzw. Forschungsberichten (Module P 6, G 2 und V 5)“ sowie im Klammerzusatz nach dem Wort Dokumentation die Angabe „E 2“ durch die Angabe „P 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelorstudium“ das Wort „bietet“ gestrichen.

- bb) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung im Bachelor-Modul P 3 hat primär den Charakter einer schriftlichen Dokumentation, die relevante Dokumente der Teilnahme aus allen Modul-Veranstaltungen umfasst.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Nebensatz „, wenn dies in den Anhängen und Modulhandbüchern so vorgesehen ist“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Nebensatz „, es sei denn im Anhang werden abweichende Regelungen getroffen“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Abmeldung von der Prüfung oder er wird dem Hochschulprüfungsamt in Textform mitgeteilt.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Es sind“ das Wort „höchstens“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, können Studierende im Einvernehmen mit den Prüfenden die zweite Wiederholung alternativ als mündliche Prüfung ablegen (vgl. § 9). Diese Prüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Diese Variante ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der schriftlichen Prüfung zuvor nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 14 Abs. 4 (Täuschungsversuch) beruht.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist innerhalb von vier Semestern abzulegen.“

16. In § 16 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkte“ die Worte „im Bachelorstudiengang“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Wurden freiwillig zusätzliche Module absolviert, können diese auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten in das Zeugnis eingetragen werden; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Hochschulprüfungsamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einsicht in alle dem Hochschulprüfungsamt vorliegenden Prüfungsakten ist nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Das Hochschulprüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Zeichen und das Wort „/ Prüfungsverwaltung“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „akademischen Mitarbeiter“ durch die Worte „akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird der Verweis auf „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte und das Komma „und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen,“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich im Rahmen des Qualitätsmanagements über relevante Indikatoren.“
 - bb) In Satz 5 werden nach dem „Reform“ die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Organisation und Dokumentation der Veranstaltungsteilnahme sowie die Prüfungsverwaltung erfolgen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „bewerten“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

BEREICH	Modul	Gewichtung im Rahmen der Endnote
BASIS (23 Leistungspunkte)	B 1: Grundlagen der Pädagogik	10%
	B 2: Erziehung und Bildung	10%

	in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	
PROFIL (128 Lp)	P 1: Pädagogische Feldexploration und -reflexion mit Praktikum	5%
	P 2: Einführung in die Systematik der Erziehungswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	5%
	P 3: Offener Wahlpflichtbereich zur ergänzenden Profilbildung	0%
	P 4 (A-D) I: erster Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) II: erster Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) I: zweiter Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 4 (A-D) II: zweiter Schwerpunkt (Wahlpflicht)	5%
	P 5: Forschungsmethoden	5%
	P 6: Integriertes Projektpraktikum	10%
P 7: B.A.-Abschlussarbeit (Thesis)	15%	
REFERENZ (22 Lp)	R 1: Grundlagen der Psychologie	10%
	R 2: Grundlagen der Soziologie	10%
ENTWICKLUNG (7 Lp)	E 1: Studienorientierung und tutorielle Praxis	0%

b) In Absatz 6 erhält die Tabelle folgende Fassung:

BEREICH	Modul	Gewichtung im Rahmen der Endnote
GRUNDLAGEN (21 Leistungspunkte)	G 1: Forschung rezipieren und reflektieren	5%
	G 2: Forschung planen und durchführen	15%
VERTIEFUNG (57 Lp)	V1: Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	10%
	V 2: Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10%

	V 3: Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	10%
	V 4: Qualitäts- und Organisationsentwicklung	10%
	V 5: integratives Forschungs- oder Entwicklungsprojekt	15%
INTEGRATION (17 Lp)	I 1: Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	0%
	I 2: Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	0%
ABSCHLUSS (24+1 Lp)	A 1: M.A.-Abschlussarbeit	25%

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Masterprüfung“ das Wort „ist“ durch das Wort „erfolgt“ und werden die Worte „zu stellen“ durch die Worte „im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

bb) Der zweite Halbsatz „Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten;“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Prüfung“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung“ ersetzt und nach den Worten „an der Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie der Verweis auf „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen:“ durch die Worte „Der Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 1 beinhaltet:“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „drei Monaten (zwölf Wochen)“ durch die Worte „zwölf Wochen“ und in Satz 2 die Worte „sechs Monaten (vierundzwanzig Wochen)“ durch die Worte „vierundzwanzig Worte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Professor“ ein Komma gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte „oder promovierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ eingefügt; nach dem Wort „werden“

wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und im folgende Satz das Wort „bei“ groß geschrieben.

bb) Im neuen Satz 4 werden die Worte „In diesem Fall“ durch die Worte „in diesen beiden Fällen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfling kann nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen B 1, P 1, 2, 4 und 5 sowie R 1 und 2 im Bachelorstudiengang und der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 im Masterstudiengang mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der Zweigutachterin bzw. dem –gutachter die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit vereinbaren. Themenvorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Gutachterin bzw. der Gutachter teilt das Thema unverzüglich dem Hochschulprüfungsamt mit.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Das Hochschulprüfungsamt“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ und das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Hochschulprüfungsamt“ ersetzt sowie werden die Worte „CD oder“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“

f) In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit ausgegeben werden.“

24. Anhang 1 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

25. Anhang 2 erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft

mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 2 Buchstaben b und c, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe b am 1. Oktober 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 2 Buchstaben b und c, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe b treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2023/2024 das Studium des Bachelor- bzw. des Masterstudiums aufnehmen. Studierende, die bei Inkrafttreten der Änderungsordnung bereits für den Bachelor- oder den Masterstudiengang eingeschrieben sind, können nach den neuen Bestimmungen studieren, sofern sie dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung schriftlich beantragen.

(3) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ oder des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ bis einschließlich Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2027 und die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

**Anhang 1: Modulübersicht zum Bachelorstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 1**

Bereiche	Module		LP ¹	SWS ²	Modulprüfungen ³ (Art und Dauer)
Basis	B 1	Grundlagen der Pädagogik	12	7	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	B 2	Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	11	6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Profil	P 1	Pädagogische Feldexploration und -reflexion (mit Praktikum)	15	4	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12
	P 2	Einführung in die Systematik der Erziehungswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	7	6	Schriftliche Prüfung: Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 120 Minuten)
	P 3	Offener Wahlpflichtbereich zur ergänzenden Profilbildung	13	ca. 11	Schriftliche Prüfung: Dokumentation (Bearbeitungszeit: 1 Woche) – vgl. § 12

¹ LP = Leistungspunkte im Sinne des ECTS

² SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums

³ Sollten in dieser Spalte unterschiedliche Prüfungsarten genannt werden, dann wird die Prüfungsart jeweils zu Beginn des Moduls bekanntgegeben und gilt für die gesamte Kohorte.

Schwerpunkte im Profilbereich zur Wahl des 1. und 2. Wahlpflichtfachs	P 4 (A)	Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik I	15 oder 9 ⁴	10 oder 6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
		Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik II	14 oder 11	11 oder 9	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten/Teiln.)
	P 4 (B)	Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familien I	15 oder 9	10 oder 6	Schriftliche Prüfung: Präsenz-Klausur (Prüfungsdauer: 120 Minuten)
		Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familien II	14 oder 11	10 oder 8	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	P 4 (C)	Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik I	15 oder 9	10 oder 6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
		Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik II	14 oder 11	10 oder 8	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	P 4 (D)	Inklusion und Partizipation im Kontext der Pädagogik I	15 oder 9	10 oder 6	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 25 Minuten/Teiln.)
		Inklusion und Partizipation im Kontext der Pädagogik II	14 oder 11	11 oder 9	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

⁴ Innerhalb der Schwerpunkte im Profil-Bereich sind ein 1. und ein 2. Wahlpflichtfach (WPF) zu belegen. Hierbei stehen die vier Varianten A. bis D. zur vertiefenden Profilbildung zur Wahl. Die einzelnen Wahlpflicht-Schwerpunkte A. bis D. umfassen jeweils zwei Module (P 4 A Nr. I und P 4 A Nr. II, P 4 B Nr. I und P 4 B Nr. II etc.). Je nach Wahl als 1. oder 2. Wahlpflichtfach variiert der Umfang der Module in Bezug auf die Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden, da die Einführungen zu Beginn sowie die abschließende Vorlesung „Pädagogische Professionalität“ jeweils nur einmal zu belegen sind und dabei dem 1. Wahlpflichtfach zugerechnet werden (vgl. die Erläuterungen zu den Schwerpunkten im Modulhandbuch).

Profil	P 5	Forschungsmethoden	14	9	Zwei schriftliche Modulteilprüfungen: a. Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) b. Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
	P 6	Integriertes Praxisprojekt (mit Praktikum)	15	5	Schriftliche Prüfung: Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) – vgl. § 12
	P 7	Abschlussarbeit ⁵	15	2	Bachelorarbeit – vgl. § 24
Referenz	R 1	Grundlagen der Psychologie	11	6	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit oder Portfolio (Bearbeitungszeit: je 2 Wochen)
	R 2	Grundlagen der Soziologie	11	6	Schriftliche Prüfung: Präsenz- oder e-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
Entwicklung	E 1	Studienorientierung und tutorielle Praxis	7	5	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12

⁵Teilnahmevoraussetzungen:

Für P 7 ist der erfolgreiche Abschluss der Module B 1, P 1, 2, 4 und 5 sowie R 1 und 2 Bedingung, da die Kompetenzen aus diesen Modulen für die Erstellung der Abschlussarbeit Voraussetzung sind.

**Anhang 2: Modulübersicht zum Masterstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 6**

Bereiche	Module		LP⁶	SWS⁷	Modulprüfungen (Art und Dauer)
Grundlagen	G 1	Forschung rezipieren und reflektieren	7	4	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
	G 2	Forschung planen und durchführen	14	8	Schriftliche Prüfung: Forschungsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12
Vertiefung	V 1	Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	12	6	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 2	Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10	6	Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
	V 3	Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	12	6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 4	Qualitäts- und Organisationsentwicklung	9	6	Schriftliche Prüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
	V 5	Integratives Forschungs- oder Entwicklungsprojekt	14	5	Schriftliche Prüfung: Projektbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) – vgl. § 12

⁶ LP = Leistungspunkte im Sinne des ECTS

⁷ SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums

Integration	I 1	Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	9	3	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12
	I 2	Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	8	4	Mündliche Prüfung: Kolloquium als Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten/Teiln.) – vgl. § 12
Ab-schluss	A 1	Masterarbeit ⁸ (incl. Begleitveranstaltung)	25	2	Masterarbeit – vgl. § 24

⁸ Teilnahmevoraussetzungen: Für A 1 ist der erfolgreiche Abschluss der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 Bedingung, da die Kompetenzen aus diesen Modulen für die Erstellung der Abschlussarbeit Voraussetzung sind.

**Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems
an der Universität Koblenz (FIS-Ordnung)**

Vom 6. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 Satz 1 und des § 12 Absatz 4 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Koblenz in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 nachstehende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystems (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 6 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist die Errichtung und der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der Universität Koblenz, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Universität nach dem Hochschulgesetz erforderlich ist und dies nicht durch andere Ordnungen der Universität Koblenz geregelt ist.

§ 2

Geltungsbereich

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Koblenz, insbesondere betroffene Forschende sowie Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung, werden im nachfolgenden Text als FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bezeichnet. Sofern Dritte das FIS nutzen, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Das Forschungsinformationssystem (FIS)

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem, in dem Daten zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Koblenz gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen können auf Freigabe der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer der Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden, insbesondere über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal, die Internetseite der Universität und die Forschungsdatenbank Rheinland-Pfalz.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit insbesondere Publikationen, Patente, Forschungsprojekte sowie Preise und Ehrungen, aber auch Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft wie Herausgeberschaften, Vorträge, Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses oder Forschungsaufenthalte und Gastgeberschaften.

(3) Die Administration des FIS erfolgt durch das Zentrum für Informations- und Medientechnologie der Universität Koblenz.

§ 4

Zwecke des FIS

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben der auf Grundlage § 12 Abs. 4 Satz 3 HochSchG und des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO, insbesondere:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
2. zur Qualitätssicherung (Evaluation der Forschung),
3. zur Entwicklungsplanung und Steuerung der Universität,
4. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität und
5. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Darüber hinaus verfolgt die Universität mit dem Betrieb des FIS folgende weitere Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen,
2. Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen,
3. Gewährleistung der Kontrolle über und Transparenz der Forschungsdaten für FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen,
4. Entlastung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Forschungsberichterstattung,
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen,
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal.

(3) Grundlage für den Betrieb des FIS ist das mit dem kollegialen Präsidium der Universität abgestimmte Rechte- und Rollenkonzept, das Protokollierungskonzept sowie das Verfahrensverzeichnis.

(4) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist diese an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

§ 5

Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nach § 2 sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke verpflichtet, ihre Forschungsleistungen in das FIS einzupflegen und sind gehalten, die Einträge auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen sowie aktuell vorzuhalten.

(2) Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken verarbeitet. Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 eine den zugehörigen Aufgaben entsprechende Rolle im FIS.

§ 6

Fristen und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das FIS-Zugangskonto wird mit Ausscheiden aus dem Dienst gesperrt und nach sechs Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) FIS-Nutzerinnen und -Nutzer wird innerhalb dieser Zeit ermöglicht, einen standardisierten Datensatz zusammenzustellen, der als Export zur Verfügung gestellt wird.

(3) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 bleiben personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, auch nach Ausscheiden von der Universität mit der Funktion „Ehemalige/Ehemaliger“, langfristig im FIS erhalten.

(4) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Verfahrensverzeichnis geführten Löschkonzept.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 6. Juli 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität